

Satzung des Amrumer Sport- und Naturisten-Verein e.V.¹



§1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Amrumer Sport- und Naturisten-Verein e.V.“ (ASN) und hat seinen Sitz in Ahrensburg.
2. Er ist in Ahrensburg in das Vereinsregister des Amtsgerichts eingetragen .

§2 Zweck und Ziel

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, des Umwelt- und Naturschutzes.
2. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - Schaffung von Sportanlagen mit vielgestalteten Sportangeboten.
 - die Förderung des Wettkampfsportes nach den Regeln der Fachverbände des Deutschen Sportbundes, insbesondere im Bereich des Volleyballs,
 - die Unterstützung von Bestrebungen zum Umwelt- und Naturschutz durch Dünenschutzmaßnahmen im Naturschutzgebiet auf Amrum, durch natur- und vogelkundliche Führungen auf Amrum sowie durch die Verbreitung von Informationen zum Umwelt- und Naturschutz auf Amrum,
 - die Förderung der Jugendarbeit, insbesondere durch Trainings- und Wettkampfangebote im sportlichen Bereich sowie durch musische Angebote,
 - die Förderung und Ausübung des Familien- und Breitensports im Sinne des Deutschen Sportbundes.
 - die Durchführung von Veranstaltungen, Kursen und Vorträgen zu den bisher genannten Zwecken,
 - die Zusammenarbeit mit Vereinigungen des In- und Auslandes, die gleiche oder ähnliche Zielsetzungen haben.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der jeweils gültigen Fassung der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Die Tätigkeit für den Verein erfolgt ehrenamtlich. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jeder werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat und sich zur Anerkennung der Satzung verpflichtet.
2. Ehepaare bzw. in eheähnlicher Gemeinschaft Lebende werden auf Antrag als eine Mitgliedseinheit geführt, desgleichen Familien mit ihren minderjährigen oder in der Ausbildung befindlichen Kindern. Dabei sind alle Personen der Mitgliedseinheit Mitglieder des Vereins.
3. Der Beitritt ist schriftlich bei dem Vorstand zu beantragen. Der Vorstand beschließt über die Aufnahme.

¹ Die Satzung wurde beschlossen auf der Gründungsversammlung am 1.11.97.

Diese Fassung enthält die Änderungen der Mitgliederversammlungen vom 4.4.98, 24.7.99, 2.8.01, 2.8.03 , 13.8.14, 7.11.15, 29.7.17 und 3.8.18

4. Die Mitgliedschaft verpflichtet zur pünktlichen Zahlung von Aufnahmegebühr, Beiträgen und Umlagen, die gemäß §5 von der Mitgliederversammlung beschlossen worden sind.
5. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, durch Ausschluß, durch Auflösung des Vereins oder durch Tod.
6. Die Kündigung der Mitgliedschaft muß schriftlich an den Vorstand des ASN gerichtet werden mit einer vierteljährlichen Frist vor Ablauf des Kalenderjahres.
7. Ein Ausschluß eines Mitgliedes ist durch Beschluß der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit

§5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge, ggf. auch eine Aufnahmegebühr und Umlagen erhoben. Deren Höhe und Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Revisoren
4. der Beirat

§7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet jährlich im Sommerhalbjahr auf Amrum statt.
2. Weitere Mitgliederversammlungen werden auf Beschluß des Vorstandes oder auf Wunsch von mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder einberufen.
3. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab 18 Jahren.
4. Zu jeder Mitgliederversammlung lädt der Vorstand mindestens 14 Tage vorher unter Beifügung der Tagesordnung schriftlich ein. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung wird ein einfaches Beschlußprotokoll geführt, das vom Vorsitzenden und dem Protokollanten zu unterschreiben ist.
5. Alle Wahlen sind auf Antrag geheim durchzuführen.
6. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder über die Wahl des Vorstandes, der Revisoren und des Beirates, die Entlastung des Vorstandes, den Geschäftsbericht, den Haushaltsplan, die Anträge zur Mitgliederversammlung und die Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr sowie die Umlagen, über letztere nur, wenn der Zweck und die Höhe in der Einladung zur Mitgliederversammlung angegeben worden sind.
7. Die Mitgliederversammlung beschließt mit 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder über Satzungsänderungen.
8. Die Mitgliederversammlung beschließt mit 4/5 Mehrheit der erschienenen Mitglieder über die Auflösung des Vereins, wobei zu diesem Zwecke mindestens 2 Monate vorher eingeladen werden muß.

§8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern
 - a) dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden / der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart / der Kassenwartin
 - d) dem Sport- und Jugendwart/ der Sport- und Jugendwartin
2. Der jeweilige Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Er wird für die Dauer von zwei Jahren und zwar die/der Vorsitzende und Kassenwart in ungeraden Jahren, der stellv. Vorsitzende und der Sport und Jugendwart in geraden Jahren auf der unter §7 (1) genannten Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

3. Bei vorzeitigem Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes kann eine Nachwahl auch auf einer anderen Mitgliederversammlung als der unter §7 (1) genannten erfolgen.
4. Der Vorstand legt der unter §7 (1) genannten Mitgliederversammlung jährlich einen schriftlichen Rechenschafts- und einen Kassenbericht vor.
5. Der Vorstand vertritt den Verein nach innen und außen und führt die laufenden Geschäfte. Jedes Vorstandsmitglied ist jeweils auch allein vertretungsberechtigt.

§9 Wirtschaftsführung

Der Vorstand bestellt einen Geschäftsführer, der nicht dem Vorstand angehört, für die Wirtschaftsführung. Für jedes Geschäftsjahr ist ein Haushaltsvoranschlag sowie eine Jahresbilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung aufzustellen, die dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen sind. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§10 Die Revisoren

1. Der Verein hat zwei Revisoren. Sie werden jeweils für ein Jahr auf der unter §7(1) genannten Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Revisoren überprüfen mindestens einmal im Jahr die Geschäftsführung des Vorstandes insbesondere die Kassen- und Buchführung sowie die vom Geschäftsführer aufgestellte Jahresbilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung.
3. Ihnen ist jederzeit Einsicht in die Bücher, Belege und den Schriftverkehr des Vorstandes und des Geschäftsführers zu geben.
4. Das Ergebnis der Revision ist dem Vorstand und der Mitgliederversammlung nach §7(1) bekanntzugeben.

§11 Beirat

1. Der Beirat besteht aus 12 Mitgliedern. Jährlich wird ein Drittel der Beiratsmitglieder auf der in §7.1 genannten Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt, Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Beiratsmitglied vorzeitig aus, wird auf der nachfolgenden Mitgliederversammlung ein Nachrücker für die verbleibende Zeit der jeweiligen Wahlperiode gewählt.
2. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Sprecher. Dieser lädt zu den Beiratssitzungen ein, leitet die Beiratssitzungen und sorgt dafür, dass ein Protokoll geführt wird. Er berichtet der Mitgliederversammlung über die Aktivitäten des Beirats.
3. Der Beirat tagt mindestens einmal im Jahr. Der Beirat berät und unterstützt den Vorstand. Er befasst sich mit selbst gewählten Themen oder mit Themen, die der Vorstand vorschlägt.
4. Übergangsbestimmung: In der Übergangszeit, bis alle Mitglieder des Beirats gemäß §11.1 gewählt sind, scheidet zum Wahltermin die vier bisherigen Beiratsmitglieder aus bzw. stellen sich der Wiederwahl, die am längsten dem Beirat angehören. Dieser Absatz entfällt nach der Beiratswahl 2019.

§12 Haftung

Der Verein haftet nur bis zur Höhe seines Vermögens.

§13 Schlußbestimmungen

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen Zwecke fällt sein Vermögen je zur Hälfte an den Deutschen Sportbund e.V. und an die Schutzstation Wattenmeer e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden haben.